presserat

Pressemitteilung verfälscht

Eine Fernseh-Illustrierte berichtet über die »Gefahr aus Kühltransportern« über verdorbenes Fleisch. Etwa zehn Prozent der rund acht Millionen Tonnen Fleisch, die pro Jahr über Deutschlands Straßen rollen, würden ungenießbar im Handel und »auf unseren Tischen« landen. Experten befürchten, schreibt der Autor, dass wir vor allem von den EG-Nachbarn mit verdorbenem Fleisch überschwemmt werden. Feststellung zum Schluss: »Das Fleisch geht ohne Kontrolle nach Deutschland«. Ein kritischer Leser fragt bei der Chefredaktion an, von welcher Polizeidienststelle der Lastwagen gestoppt worden sei, der laut Bericht mit Schweinehälften beladen war, die »süßlichen Verwesungsgeruch« ausstrahlten und »mit Schimmel, Bakterien und Geschwüren übersät« waren. Er fragt nach Belegen für die Menge des verdorbenen Fleisches und nach den Namen der Experten, die eine Überschwemmung mit verdorbenem Fleisch befürchten. Da er keine Antwort erhält, beschwert er sich beim Deutschen Presserat. Die Rechtsabteilung des Verlages hält die Beschwerde für unbegründet. Der Beschwerdeführer habe keinen Anspruch darauf, dass die Redaktion ihm gegenüber den Beweis für die Richtigkeit ihrer Tatsachenbehauptungen antrete. (1993)

Der Presserat stellt fest, dass die Zeitschrift gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex verstoßen hat. Pressemitteilungen des Umweltministeriums eines deutschen Bundeslandes wurden von der Redaktion verfälscht wiedergegeben bzw. falsch interpretiert. Einer der Presseinformationen ist zu entnehmen, dass bei stichprobenartigen Einfuhrkontrollen von Fleisch- und Lebensmitteltransporten eine Beanstandungsquote von ca. zehn Prozent festgestellt wurde. Dies rechtfertigt jedoch nicht die Schlussfolgerung, dass zehn Prozent des Fleisches auf deutschen Märkten genussundtauglich sei, zumal das Ministerium ebenfalls jene Mängel aufgelistet hat, welche im Rahmen von Fleischhygienekontrollen als geringfügig einzustufen sind. Aufgrund des Verstoßes gegen das Wahrheits- und Sorgfaltspflichtgebot erteilt der Presserat der Redaktion einen Hinweis. Er empfiehlt ihr, die ihr zur Verfügung stehenden Dokumente zukünftig sorgfältiger auszuwerten und sinngetreu wiederzugeben. (B 52/94)

Aktenzeichen:B 52/94
Veröffentlicht am: 01.01.1994
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Entscheidung: Hinweis